

# RS Vwgh 2021/12/2 Ro 2021/09/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

RStDG §54 Abs1

RStDG §54 Abs3 Z2

VwGG §30 Abs3

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Festsetzung der Gesamtbeurteilung nach dem RStDG - Der Antragsteller hat bereits in seinem Aufschiebungsantrag zu konkretisieren hat, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil liege, wobei der Verwaltungsgerichtshof an die Konkretisierungspflicht strenge Anforderungen stellt. Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Nachteile die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hängt entscheidend von den im Aufschiebungsantrag vorgebrachten konkreten Angaben über den eintretenden Nachteil ab (vgl. VwGH 30.8.2019, Ra 2019/10/0134, mwN). Mit dem oben wiedergegebenen Vorbringen wird ein für den Revisionswerber unverhältnismäßiger Nachteil nicht hinreichend konkretisiert. Bloß abstrakte von konkreten Sachverhalts Umständen losgelöste (hypothetische) Möglichkeiten sind nicht als ausreichend anzusehen (vgl. VwGH 20.10.1987, AW 87/09/0024).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021090028.J02

## Im RIS seit

09.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>